

den Reichstag hätte zurückgegeben werden müssen. — Daß ein falscher Zeugeneid als Meineid zu bestrafen war, unterliegt keinem Zweifel.

Das Urtsgericht konnte Ordnungsstrafen bei Nichterscheinen verhängen und bei Eidesverweigerung gegebenenfalls mit Zwangsmaßregeln vorgehen.

bb) Die Entscheidung im Plenum.

Diese außerhalb des Reichstages vorgenommenen Beweiserhebungen wurden vom Reichstagspräsidenten der Wahlprüfungskommission überwiesen. Diese verarbeitete sie, traf über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl ihrerseits eine Entscheidung und berichtete nunmehr an das Plenum, dem die endgültige Entscheidung oblag.

Wie der Abgeordnete Richter in der Sitzung vom 17. 5. 1879¹⁾ feststellte, „entspricht es einem alten Herkommen des Hauses, daß, wenn man wichtigen Abstimmungen entgegengeht, vorher die Legitimationen derjenigen Mitglieder festgestellt werden, für deren Feststellung bereits alle Vorbereitungen getroffen sind.“

Legte die Wahlprüfungskommission einen gedruckten Bericht vor, so war die Beratung hierüber nach der Geschäftsordnung frühestens am dritten Tage nach Verteilung des Berichtes statthaft.

Nur nahm man sich in der Praxis mehr Zeit, um etwaige Beweise herbeischaffen zu können²⁾.

Die Regierung pflegte sich bei der Beratung im Plenum jeder Mitwirkung bei der Diskussion zu enthalten. Der Standpunkt der Entscheidung der Kommission wurde von einem Berichterstatter vertreten. Jedoch konnten auch andere Mitglieder der Kommission als Vertreter der Minderheit in die Diskussion eingreifen.

1) S. 1308.

2) S. Sitzung vom 4. 5. 1895. S. 2080 C.